

**Stadt
Luzern**

Kinder Jugend Familie

A 1	Kantonsgericht Luzern
A 2	E 18. April 2017
A 3	
A 4	Postaufgabe: <u>lutosu</u>
	Fall-Nr.:

INTERN

KJS

Kantonsgericht Luzern
2. Abteilung
Hirschengraben 16
Postfach 3569
6002 Luzern

[REDACTED], geb. 09.02.2009
[REDACTED]

Fallnummer 3B 17 5
Stellungnahme

Luzern, 10. April 2017 bju

Sehr geehrter Herr Rölli

Ich nehme zu Ihren im Schreiben vom 14.3.2017 gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Besprechungen mit dem Vater

Bekanntlich verweigert [REDACTED] immer noch eine Ausdehnung des Besuchskontaktes auf ganze Wochenenden. Sie will zurzeit keine Wochenenden mit Übernachtung beim Vater verbringen. Da ich explizit für die Organisation, Planung der Besuchskontakte und der Klärung der Übergabemodalitäten zuständig bin, geht es bei meinen Kontakten mit den Eltern vor allem um die Organisation und Motivation der Besuchskontakte zum Vater. Mit der Kindsmutter führte ich am 23. März 2017 ein Gespräch in meinem Büro. Das Ziel dieses Gesprächs war, mit der Mutter die noch nicht erfolgte Anmeldung von [REDACTED] im KJPD (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) zu besprechen. [REDACTED] habe ich bewusst nicht zu diesem Gespräch eingeladen, weil kurz davor ihr Grossvater mütterlicherseits verstorben war und ich das Kind nicht noch zusätzlich belasten wollte.

2. Wie häufig tritt der Vater mit Ihnen in Kontakt

Der Vater schreibt mir nach jedem Besuchstag freiwillig einen detaillierten Bericht über den Verlauf des Besuchskontaktes, den er oft mit Fotos von gemeinsamen Aktionen mit [REDACTED] dokumentiert.

3. Verhältnis von [REDACTED] zum Vater und zur Mutter vor der Trennung und heute

Ich bin seit einem Jahr als Beiständin eingesetzt. Die Eltern waren schon getrennt und das Verhältnis der Eltern untereinander war sehr konfliktreich und die vereinbarte Besuchsregelung funktionierte nicht.

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Kinder- und Jugendschutz
Kasernenplatz 3 / Postfach 7860
6000 Luzern 7
Telefon: 041 208 82 80 / Mi - Fr
Fax: 041 208 73 32
E-Mail: beatrice.juchli@stadtluzern.ch
www.kinderschutz.stadtluzern.ch

■■■■■

Da ich mich auf die jeweiligen Aussagen der Eltern, welche je nach Perspektive unterschiedlich ausfallen, abstützen muss, kann ich kaum beurteilen, wie der familiäre Alltag und die innerfamiliären Beziehungen vor der Trennung der Eltern ausgesehen haben.

■■■■■ zeigt zu ihrer Mutter meiner Ansicht eine sichere Bindung. Die Mutter ist für sie eine wichtige Bezugs- und Vertrauensperson, die ihr Sicherheit und Geborgenheit gibt. Befragt man ■■■■■ nach dem Verhältnis zu ihrem Vater, dann ist ein deutliches Misstrauen gegenüber dem Vater spürbar. Die Ursache für ihr Misstrauen gegenüber dem Vater ist m.E. unklar. Das kann mit dem Loyalitätskonflikt, in welchem ■■■■■ bestimmt steckt, erklärt werden. Es kann auch sein, dass dieses Misstrauen auf nonverbalen Entwertungen der Mutter gegenüber dem Vater oder auf eigenen früheren Erfahrungen mit dem Vater basiert. Ich erlebe beide Eltern höchstens punktuell in der Interaktion mit ■■■■■. Auch bei den Übergaben von ■■■■■ bin ich nicht dabei. Ich kann deshalb nur Hypothesen anstellen.

Den Kindsvater nehme ich als engagierten Vater wahr, der alles unternimmt, damit sich ■■■■■ bei ihm wohl fühlt (gemäss den Aussagen des Vaters). Ich habe den Eindruck, dass während den Besuchen beim Vater vor allem das Wunschprogramm von ■■■■■ die Aktivitäten bestimmt. Aufgrund der Situation ist dies völlig nachvollziehbar. Wie der Vater mit ■■■■■ in einem Erziehungsalltag interagiert, kann ich deshalb nicht beurteilen.

4. Sicherstellung einer angemessener Erziehung und Betreuung durch beide Eltern

Eine Voraussetzung für eine gemeinsame Beteiligung an der Erziehung und der Betreuung wäre m.E., dass sich die Eltern sachlich, auf der Elternebene, über Erziehungsthemen, die Bedürfnisse von ■■■■■ und ihre Entwicklung austauschen können. Die Eltern sind dazu m.E. (noch) nicht in der Lage, da das Verhältnis zwischen ihnen aus verschiedenen Gründen sehr angespannt und hoch strittig ist.

Unterschiedliche Haltungen, Ansichten und Bewertungen werden gegenseitig als Kritik und Vorwurf wahrgenommen und lösen sofort beim anderen Elternteil Abwehrhaltungen und Widerstand aus. Das gemeinsame Schulgespräch, dessen Ablauf mir von der Lehrerin geschildert wurde, repräsentiert dieses Verhalten.

Ich vermute, dass die Eltern eher in einer symbiotischen Beziehung zu ■■■■■ stehen. Das heisst, sie laufen Gefahr, ■■■■■ keine Grenzen und wenig Orientierung zu geben, weil sie Widerstand und Konflikte vermeiden wollen, aus Angst, dass ■■■■■ den anderen Elternteil bevorzugen und mehr lieben könnte. Unbewusst erhält ■■■■■ so Macht und es besteht die Gefahr, dass es zu einer Hierarchieumkehrung kommt.

5. Massnahmenplan und Zeithorizont hinsichtlich angeordnetem Besuchsrecht

Einen zeitlichen Horizont kann ich nicht benennen. ■■■■■ verweigert nach wie vor Übernachtungen und Ferienaufenthalte beim Vater. Die Gründe für diese Verweigerung sind

mir unklar. Erfahrungsgemäss kann ich sagen, dass Kinder, welche in einem grossen Loyalitätskonflikt stehen, mit der Zeit solche oder ähnliche Verhaltensmuster zeigen und sich mit dem Elternteil, bei welchem sie leben, solidarisieren.

Die Kindsmutter hat mir gegenüber mehrfach versichert, dass sie keinen Einwand gegen Wochenenden und Ferien von [REDACTED] beim Vater habe. Hingegen sei sie mit der geteilten Obhut nicht einverstanden. Gemäss Aussagen der Mutter muss sie [REDACTED] jeweils zu dem einen Besuchstag motivieren.

Bei [REDACTED] nahm ich, sobald ich auf den Kindsvater zu sprechen kam, eine Blockade und Widerstand war. Sie zeigte diese Haltung authentisch durch ihre ganze Körperhaltung, Mimik und auch durch ihre Aussagen. Eine klare, nachvollziehbare Begründung für ihre Verweigerung kann [REDACTED] nicht nennen. Ich kann lediglich mittels Hypothesen nach Gründen suchen (z. B. Interaktion und Beziehung des Vaters zum Kind, mangelnde Bindungstoleranz der Mutter, Verlustängste des Kindes, usw.).

Ohne die Motivation der Mutter wäre der eine Besuchstag nicht möglich. Die Kindsmutter sagt aber auch ganz deutlich, dass sie nicht bereit ist, [REDACTED] zu ganzen Besuchswochenenden oder Ferien zu zwingen, wenn [REDACTED] diesbezüglich Widerstand signalisiert. Die Mutter war nicht damit einverstanden, dass der Vater einen unverschuldet verpassten Besuchstag möglichst bald kompensieren kann.

Meines Erachtens braucht es eine psychologisch geschulte Fachperson, welche über einen längeren Zeitraum und mit psychotherapeutischer Methodik (z. B. über Spieltherapie, Familienaufstellungen, o.ä.), nach Erklärungen für das Verhalten von [REDACTED] sucht. Aus diesem Grund habe ich seit Beginn des Mandates eine Anmeldung bei einer psychologischen Praxis oder im KJPD empfohlen.

Erfahrungsgemäss ist bei einer Verweigerung des Kindes oft ein langer Prozess notwendig, der von allen Beteiligten Geduld, Einfühlungsvermögen, Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft erfordert.

Es sind kleine Schritte auf dem Weg zum Ziel. Wichtig ist, dass dieser Prozess kontinuierlich weitergeführt wird und beide Eltern ihre Haltung und ihren eigenen Widerstand überdenken und besten Falls aufgeben können.

Wichtig ist auch, dass durch regelmässige Besuchskontakte eine Entfremdung zum Vater verhindert werden kann. Dies konnte im Fall von [REDACTED] glücklicherweise nicht eingetreten.

Zeitlicher Druck und zeitliche Zielvorgaben sind meines Erachtens nicht seriös und kontraproduktiv.

6. Gründe gegen eine geteilte Obhut

6. Gründe gegen eine geteilte Obhut

Das Problem ist die Verweigerung von [REDACTED]. Sie will mit dem Vater im Moment nicht mehr Zeit verbringen als der zurzeit vereinbarte Sonntag. Solange [REDACTED] ihren Widerstand gegen die Besuchskontakte nicht abbauen kann, das angeordnete Besuchsrecht nicht durchführbar ist, und sie zum Vater kein unbelastetes Verhältnis aufbauen kann oder will, macht es m.E. wenig Sinn über eine geteilte Obhut zu diskutieren oder zu streiten. Unter den gegebenen Umständen kann ich mir die Umsetzung einer geteilten Obhut zurzeit nicht vorstellen.

Der Rechtsstreit der Eltern um die geteilte Obhut, wirkt sich selbstverständlich auf das Besuchsrecht aus. Die Fronten sind verhärtet, die Eltern sind nicht in der Lage miteinander zu sprechen und dies nimmt [REDACTED] intuitiv wahr, auch wenn die Eltern dies ihr gegenüber nicht direkt aussprechen.

[REDACTED] sagte mir einmal, dass sie es nicht normal finde, dass die Eltern nicht mehr miteinander sprechen würden. Gleichzeitig drückte sie die Hoffnung aus, dass dies vielleicht wieder einmal anders werde. Mit dieser Aussage hat [REDACTED] meiner Meinung die Problematik auf den Punkt gebracht. Solange die Eltern auf juristischer Ebene kämpfen und ihre Anliegen nicht einvernehmlich regeln können, wird es schwierig werden. [REDACTED] braucht von beiden Eltern, insbesondere von der Mutter, die Legitimation, dass sie zum Vater eine Beziehung pflegen darf.

7. Erziehungsfähigkeit der Eltern

Ich führe keine Erziehungsbeistandschaft und habe mich deshalb nicht vertieft mit der Erziehungsfähigkeit der Eltern befasst. Zur Erziehungsfähigkeit müssen die Eltern gewisse Kriterien erfüllen. Soweit ich es beurteilen kann, wollen beide Eltern erzieherische Verantwortung übernehmen und sind auch in der Lage dazu. Beide wissen m.E., dass Kinder gefördert werden müssen und Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten vorhanden sein müssen. Ich traue auch beiden Eltern zu, dass sie in der Lage sind für Kontinuität und Stabilität im Alltag zu sorgen.

Unklar ist mir die Bindung und Beziehung von [REDACTED] zu ihrem Vater. Da ich nicht weiss, welche Bindung und Beziehung zwischen Vater und Tochter vor der Trennung der Eltern vorhanden war. Bei der Mutter sehe ich eine Problematik bezüglich der Bindungstoleranz und der Kooperationsbereitschaft.

8. Hinweise auf Behinderung des Kontaktes zum anderen Elternteil

Wie bereits erwähnt, solidarisieren sich die Kinder oft mit dem Elternteil, der den Hauptteil der Betreuung gewährleistet. Die Aussicht auf eine geteilte Obhut löst bei der Kindsmutter Widerstand und Ängste aus. Diese Gefühle spürt und übernimmt [REDACTED] vermutlich.



Ich habe mit der Mutter kürzlich besprochen, weshalb sie sich gegen eine therapeutische Intervention bei [REDACTED] wehrt. Die Mutter sagte mir, dass ihr der KJPD selber empfohlen habe, mit dieser Intervention zuzuwarten, bis die juristischen Verfahren abgeschlossen seien. Ich teile diese Meinung in diesem Fall nicht. Ich versuchte die Mutter nochmals für einen sofortigen Beginn der Therapie im KJPD zu motivieren. Ich vertrat ihr gegenüber auch die Haltung, dass der Beginn einer Therapie bei [REDACTED] vom Gericht nicht als Vorwurf oder Nachteil ausgelegt werden würde.

9. Motivation von [REDACTED] durch die Mutter für Besuchsrecht und geteilte Obhut

Für mich ist es glaubhaft, wenn die Mutter erklärt, dass sie grundsätzlich mit der vereinbarten Besuchsregelung und Ferien beim Vater einverstanden ist. Gleichzeitig stelle ich bei der Mutter gegenüber dem Kindsvater ein grosses Misstrauen, Angst und Enttäuschung fest. Ihre Bindungstoleranz ist m. E. eingeschränkt.

Ich unterstelle der Kindsmutter nicht, dass sie Sheryl bewusst manipuliert, aber wie bereits erwähnt, wird es ihr nicht gelingen, ihre Gefühle vor ihrer Tochter verbergen zu können.

[REDACTED] spürt den inneren Widerstand der Mutter.

10. Mediation im Hinblick auf die Verbesserung der Elternkommunikation.

Falls die Eltern dazu bereit sind und Kooperationsbereitschaft zeigen, sehe ich in einer Mediation eine grosse Chance.

Falls es noch Fragen gibt, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Beatrice Juchli
Berufsbeiständin